



Steinhof Pflegeheim

Steinhofstrasse 10
6005 Luzern

Taxordnung 2018

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Grundsatz

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims Steinhof, 6005 Luzern. Sie tritt ab 1.01.2018 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Taxordnungen. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Vereinsvorstandes im Rahmen der Budgetgenehmigung.

2. Depot

Beim Eintritt ins Pflegeheim Steinhof ist ein Depot von CHF 5'000.-- für Dauerbewohner/innen bzw. von CHF 3'000.-- für Kurzaufenthalter/innen zu leisten. Dieser Betrag wird mit der Schlussabrechnung verrechnet, sofern alle vorangegangenen Rechnungen beglichen sind. Das Depot wird nicht verzinst.

3. Taxen

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag.

Folgende Komponenten werden in Rechnung gestellt:

- Aufenthaltstaxe: Pensions- und Betreuungsleistungen (Bewohner/in)
- Selbstbehalt für die Pflegeleistungen (Bewohner/in)
- Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) (Krankenkasse und Wohnsitzgemeinde /-Kanton)
- Individuelle Verrechnungen (Bewohner/in)

3.1 Pensions- und Betreuungsleistungen

Diese geht zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners und beinhaltet: Unterkunft inklusive aller Nebenkosten, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung (ausgenommen Sondernahrung und Tafelgetränke), Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung, Besorgen der privaten Wäsche mit chemischer Reinigung (ohne Näh- und Flickarbeiten), Zurverfügungstellung von Gehhilfen / Rollstühlen, Teilnahmemöglichkeit an Anlässen und Veranstaltungen und Seelsorge.

Pensions- und Betreuungsleistungen (für alle Pflegestufen)	Preis / Tag
Aufenthaltstaxe im Zweibettzimmer	CHF 167.00
Zuschlag für Einbettzimmer klein	CHF 25.00
Zuschlag für Einbettzimmer mittel	CHF 30.00
Zuschlag für Einbettzimmer gross	CHF 35.00
Zuschlag für Kurzaufenthalt (bei Aufenthalt weniger als 31 Tagen)	CHF 25.00
Reduktion bei Abwesenheit (Abreise- und Ankunftstag werden voll berechnet)	- CHF 20.00
Reservationstaxen für Zweibettzimmer (Bei Einbettzimmern wird der jeweilige Zuschlag pro Tag zusätzlich verrechnet)	CHF 147.00

3.2 Pflorgetaxen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegestufe	Pflorgetaxe total	Bewohner/in	Krankenkasse	Gemeinden
1	CHF 14.00	CHF 5.00	CHF 9.00	CHF 0.00
2	CHF 39.40	CHF 21.40	CHF 18.00	CHF 0.00
3	CHF 64.80	CHF 21.60	CHF 27.00	CHF 16.20
4	CHF 90.20	CHF 21.60	CHF 36.00	CHF 32.60
5	CHF 115.60	CHF 21.60	CHF 45.00	CHF 49.00
6	CHF 141.00	CHF 21.60	CHF 54.00	CHF 65.40
7	CHF 166.40	CHF 21.60	CHF 63.00	CHF 81.80
8	CHF 191.80	CHF 21.60	CHF 72.00	CHF 98.20
9	CHF 217.20	CHF 21.60	CHF 81.00	CHF 114.60
10	CHF 242.60	CHF 21.60	CHF 90.00	CHF 131.00
11	CHF 268.00	CHF 21.60	CHF 99.00	CHF 147.40
12	CHF 293.40	CHF 21.60	CHF 108.00	CHF 163.80
SE2	CHF 387.00 ¹⁾	CHF 21.60	CHF 108.00	CHF 257.40
SE3	CHF 580.50 ¹⁾	CHF 21.60	CHF 108.00	CHF 450.90

¹⁾ **Stufen mit erhöhtem Pflegebedarf**

Diese Pflorgetaxen gelten nur für den Pflegeaufwand in den Pflegeaufwandstufen SE2 und SE3. Darunter fallen u.a. tracheostomierte und/oder teil- bzw. vollbeatmete Patienten sowie Menschen im Wachkoma.

3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Preis
Eintrittspauschale / Austrittspauschale	je CHF 300.00
Telefon mit externer Leitung	CHF 0.50 / Tag
Telefon Gesprächstaxen	nach Aufwand
Medikamente aufgrund Verschreibung durch den zuständigen Arzt	nach Aufwand
Persönliche Bezüge: Taschengeld, Gastwirtschaft, Toilettenartikel etc.	nach Aufwand
Diverse Dienstleistungen: Coiffeur, Pédicure, Massage, Therapien	nach Aufwand
Besondere Leistungen Hauswirtschaft (inkl. Näh- und Flickarbeiten)	CHF 55.00 / Std.
Transporte	CHF 55.00 / Std.
Transporte mit zusätzlicher Begleitperson	CHF 90.00 / Std.
Begleitung ausser Haus	CHF 55.00 / Std.
Besondere Leistungen Techn. Dienst	CHF 55.00 / Std.
Effektenschrank für Bewohner/innen eines Einbettzimmers	CHF 10.00 / Mt.

4. Allgemeines

4.1 Eintrittspauschale

Beim Eintritt wird eine Eintrittspauschale von CHF 300.-- erhoben.

4.2 Ermittlung der Pflegestufe

Als Grundlage der Pflegeeinstufung dient das Pflegeerfassungs- und –Abrechnungssystem RAI-NH. Bei Einzug wird der aktuelle Pflegebedarf ermittelt und während des Aufenthalts nach Bedarf laufend angepasst. Die Einstufung wird bei relevanten Veränderung oder regulär alle sechs Monate überprüft.

4.3 Abgrenzungen

Arztkosten, Medikamente und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Krankenversicherers und werden über den Bewohner / die Bewohnerin verrechnet.

4.4 Kurzaufenthalt

Bei einem Aufenthalt von weniger als 31 Tagen wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 25.-- pro Tag auf die Aufenthaltstaxe erhoben.

4.5 Reservationskosten

Erfolgt der Heimeintritt nach dem ursprünglich vereinbarten Eintrittstermin, wird bis zum effektiven Eintritt eine Reservationstaxe berechnet.

Bei einem **Spitalaufenthalt** oder bei **Ferienabwesenheit** wird für den Ein- und Austrittstag die volle Tagestaxe (inkl. Pflege) verrechnet, für alle weiteren Abwesenheitstage gilt die Reservationstaxe.

4.6 Telefon

Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die Angehörigen entscheiden, ob das Telefon **intern** oder **extern** geschaltet werden soll. Sind externe Anrufe möglich, werden eine Grundtaxe von CHF 0.50 pro Tag plus die Gesprächsgebühren pro Anruf erhoben.

4.7 Kündigungsfrist

Es gilt eine Kündigung von 14 Tagen für den Heimvertrag. Diese entfällt, wenn bei Eintritt ein fester Austrittstermin vereinbart wurde. Bei vorzeitigem Austritt wird bis zum Ende der Kündigungsfrist die Reservationstaxe verrechnet.

4.8 Austrittskosten

Bei einem Todesfall wird die Zimmer-Reservationstaxe für die 7 dem Todestag folgenden Tage berechnet.

Eine Schlussreinigungsgebühr von CHF 300.-- wird im Todesfall sowohl bei einem Austritt nach Hause oder dem Wechsel in eine andere Institution verrechnet. Entsorgungsaufwand im Rahmen der Zimmerräumung wird separat verrechnet.

4.9 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

4.10 Hinweis

Anlaufstelle für Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleiterin des Pflegeheims Steinhof.

Luzern, 24. November 2017

Andrea Denzlein
Heimleiterin